Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 10 (1944)

Heft: 6

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Literatur

Gaskampf, Physikalische Grundlagen, von Hptm. Viktor Holbro. Nr. 12 aus der Sammlung Schweizer Wehr, Schriften für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. Reglementformat, 56 Seiten, Preis Fr. 1.60.

Der Autor bemüht sich — und wie es uns scheint, mit allerbestem Erfolg —, dem Laien, der in der Gasabwehr der Armee oder des Luftschutzes eingeteilt ist oder auch dem Truppenkommandanten die physikalischen Eigenheiten der chemischen Kampfstoffe und eine Anzahl physikalischer Grundbegriffe zu erläutern. Jenen als Rüstzeug zu richtigem Handeln in ihrem Spezialgebiet, diesen zur Erleichterung der Beurteilung der Lage und der Möglichkeiten.

Zahlreiche Zeichnungen wirken sehr instruktiv. Ein zweiter Abschnitt unterrichtet über das Verhalten der chemischen Kampfstoffe auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften. Das Büchlein leistet bestimmt in der Instruktion des chemischen Dienstes und der Luftschutztruppe überhaupt ausgezeichnete Dienste.

Die Bombardierung Schaffhausens, 1. April 1944. Dokumente und Tatsachen. Schrift, herausgegeben von der Unionsdruckerei A.-G., Schaffhausen; zusammengestellt und mit verbindendem Text versehen von Armin Walter, Schaffhausen.

Die gut ausgestattete und reich illustrierte Schrift beschreibt in interessanter und anschaulicher Weise die traurigen Ereignisse des 1. Aprils in Schaffhausen. Neben Bekanntem vernehmen wir manche Einzelheit und Anordnung der Behörden und erhalten dadurch wertvolle Anregungen.

Kleine Mitteilungen

Bombenschäden und Steuer

Bombenabwürfe feindlicher Flieger verursachen häufig Schäden an Wirtschaftsgütern, die zu einem Betrieb zählen. Der Betroffene wird in manchen Fällen seinen Betrieb nicht weiterführen können. Er hat wegen des erlittenen Schadens zwar einen Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung wird aber regelmässig erst einige Zeit nach Eintritt des Schadens festgestellt und ausgezahlt werden. Ist der Betrieb durch den erlittenen Schaden wesentlich beeinträchtigt worden und fehlen dem Betriebsinhaber die Mittel zur Steuerzahlung, so muss er beim Finanzamt zunächst einen Stundungsantrag einreichen und um Stundung der fällig werdenden Steuern bis zur Auszahlung der Entschädigung bitten. Ein Antrag auf vollen oder teilweisen Erlass der Steuer wird erst dann in Betracht kommen, wenn die Höhe der Entschädigung festgestellt und zu übersehen ist, in welchem Umfang der Betrieb weitergeführt werden kann.

Die erhaltenen Entschädigungen stellen Betriebseinnahmen dar. Sie sind bei der Bilanzaufstellung als Forderungen zu berücksichtigen, sobald ihre Höhe einigermassen zu überblicken ist. Es wird aber oft zweifelhaft sein, welche Buchungen im einzelnen im Zusammenhang mit dem Bombenschaden und dem sich daraus ergebenden Entschädigungsanspruch vorzunehmen sind und welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben.

Eine Entschädigung für vernichtete Waren ist so zu buchen, als ob die Waren verkauft wären: Bankkonto an Warenkonto. Die Höhe der Entschädigung wird sich im allgemeinen nach der Höhe der Wiederbeschaffungskosten richten. Sind diese ebenso hoch wie die gebuchten Anschaffungskosten, so ergibt sich auf dem Warenkonto weder Gewinn noch Verlust. Die Wiederbeschaffungskosten werden aber im allgemeinen höher liegen als die gebuchten Anschaffungskosten, so dass sich auf dem Warenkonto ein Gewinn in Höhe des Unterschiedsbetrages ergibt. Dieser ist steuerpflichtig, weil eine Gewinnverwirklichung vorliegt.

Anders liegt die Sache bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebäude, Maschinen, Inventar). Sind diese vernichtet oder beschädigt, so ist der alte Buchwert dieser Wirtschaftsgüter im Zusammenhang mit den Entschädigungsleistungen zu berichtigen. Bei Einstellung des Entschädigungsbeitrages auf der Habenseite des betreffenden Anlagekontos würde sich in den meisten Fällen ein Gewinn ergeben. Es ist zulässig, diesen Gewinn zur Abschreibung des neubeschafften Anlagegegenstandes zu verwenden oder, solange die Anschaffung nicht möglich ist, den Gewinn einer Wiederbeschaffungsrücklage zuzuführen.

Beispiel:

Buchwert des vernichteten Anlagegegenstandes	RM.	1000
Entschädigung	»	2000
Gewinn-Wiederbeschaffungsrücklage . .	»	1000
Anschaffungskosten des Ersatzgegenstandes	»	1500
Buchwert des Ersatzgegenstandes 1500 bis 1000 RM.	»	500

Ist ein Wirtschaftsgut nicht vernichtet, sondern nur beschädigt worden, so wird der Betroffene eine Entschädigung für Instandsetzungskosten und — unter Umständen — auch für Minderwert erhalten. In einem solchen Fall wird die Entschädigung für Minderwert vom Buchwert abzusetzen und die Entschädigung für Instandsetzungskosten einer Instandsetzungsrücklage zuzuführen sein. Die tatsächlichen Instandsetzungskosten sind dann zu Lasten dieses Kontos zu buchen, und der etwa verbleibende Ueberschuss ist zur weiteren Abschreibung des betreffenden Anlagegegenstandes zu verwenden.

Beispiel:

Buchwert des beschädigten Gegenstandes	RM.	4000
Entschädigung für Minderwert (Abschreibung)	»	1000
Entschädigung für Instandsetzungskosten (Instandsetzungsrücklage)	»	1500
Tatsächliche Instandsetzungskosten . .	»	1000
Neuer Buchwert 4000—100—(1500—1000) .	»	2500